

**Entgeltordnung
für die Sportstätten
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

beinhaltet:

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Be- kanntmachung	In Kraft getreten
Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	10.11.2005	0125/2005	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.11.2005	01.01.2006
1. Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	01.09.2010	0178/2010	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 05.09.2010	05.09.2010
2. Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	17.10.2013	0619/2013	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 22.12.2013	01.01.2014
3. Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	25.06.2015	0133/2015	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 05.07.2015	01.07.2015
4. Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)	14.04.2016	0277/2016	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 03.04.2016	01.05.2016

Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72, S. 852), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen: ¹⁾²⁾³⁾

§ 1

Entgeltpflicht

Entgeltpflichtig sind die in der Anlage 1 aufgeführten kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen ist in den gesetzlich geregelten Fällen entgeltfrei.

Für die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen können Betriebskosten erhoben werden.

§ 2

Entgelt und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Sporteinrichtung.
2. Bei langfristig geschlossenen Verträgen kann die Zahlung halbjährlich erfolgen.
3. Eintrittsentgelte sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

§ 3

Schuldner

1. Schuldner ist der Nutzungsnehmer.
2. Bei Entgelten für sonstige Leistungen nach der Ziffer 4 des Entgelttarifs, wer die sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Schuldner.

§ 4

Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsentgelten

1. Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken entgeltfrei:

- auf Antrag für Vereine, die dem Kreissportbund e.V. Schönebeck (Elbe) oder den örtlichen Fachverbänden angehören und im Territorium ansässig sind
2. Die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken entgeltermäßig (entsprechend Entgeltordnung, Abschnitt 1):
- auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Jugendleiter oder Lehrschein der DLRG oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
 - auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisation, sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

Für die Entgeltbefreiung nach Abs. (1) gelten in der Schwimmhalle und im Freibad für Vereine, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, folgende gesonderte Regelungen:

Die Abteilung Schwimmen und die Wasserwacht erhalten zu Lehr- und Übungszwecken

in der Schwimmhalle	10 Wochenstunden
im Freibad	6 Wochenstunden

für den Vereinssport entgeltfrei.

In diesen Zeiten ist Schwimmunterricht der Vereine, bei welchem Entgelte erhoben werden, verboten. Die Anzahl der Bahnen pro Wochenstunde ist abhängig vom Bedarf der Einrichtung an Zeiten für den Schwimmunterricht (höchstens 2 Bahnen) sowie von der Auslastung des Vereins.

Die Entgeltbefreiung bzw. –ermäßigung nach § 4 Abs. (1) und (2) gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen, ebenso nicht für sonstige Leistungen im Sinne der Ziffer 4 des Gebührentarifs.

3. Die Benutzung der Schwimmhalle bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist entgeltfrei. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Volksschwimmhalle und das Freibad nur in Begleitung der/ des Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung einer mindestens 16 Jahre alten Person nutzen. Jede Begleitperson darf hierbei maximal 2 Kinder beaufsichtigen. Kinder von 0 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Studenten und anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelpersonen bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades Entgeltermäßigung. Eine Ermäßigung erhalten Personen, die den Gebührenermäßigungsnachweis der Stadt Schönebeck (Elbe) vorlegen. Das zu zahlende Entgelt ist im Tarif als Ermäßigung ausgewiesen. Weiterhin erhalten Familien eine Ermäßigung, die den Familienpass des Landes Sachsen-Anhalt vorweisen können. Diese Ermäßigung ist im Tarif gesondert ausgeführt.⁴⁾
- Bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades durch Schwerbehinderte erhält die im amtlichen Ausweis als erforderliche bestätigte Begleitperson entgeltfreien Zutritt. Bei Nutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades von Hortgruppen hat je Hortgruppe 1 Erzieher/Betreuer entgeltfreien Eintritt. Eintrittskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.⁴⁾

4. Bei Übernahme der Eigenverantwortung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sportstätten (einschließlich der Übernahme der Kosten) durch einen Sportverein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) diese Sportstätte an den Verein verpachtet.

Bestehen in der Sportstätte dann freie Nutzungszeiten, kann der nutzende Sportverein eine Vergabe an Dritte vornehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt die gültige Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe). Darüber hinaus können die Betriebskosten umgelegt werden.

5. Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Entgelttarif festgelegte Satz erhöht werden. (Bei der Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Schuldner zu berücksichtigen.)
6. Für eingetragene Züchtervereine gilt folgende Regelung
Sofern diese im Amtsgericht Schönebeck (Elbe) eingetragen sind, ihren Sitz in Schönebeck haben und gemeinnützig sind.
 - 1 mal jährlich wird eine Sporthalle für Ausstellungen zur Verfügung gestellt, wenn eigene Nutzungsrechte sowie Nutzungsrechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Entgeltspflicht regelt sich nach § 4 (2) ermäßigter Tarif.
 - Der Nutzer trägt die Betriebskosten für den genutzten Zeitraum.

§ 5

Ausnahmen

1. Im Einzelfall kann das Amt für Kultur und Sport auf Antrag, soweit keine städtischen Interessen bestehen, Ausnahmen genehmigen.

§ 6

Inkrafttreten¹⁾²⁾³⁾

(.....)

Anlage: Aufstellung kommunale Sportstätten

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Entgeltordnung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Entgeltordnung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Entgeltordnungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage**Aufstellung kommunale Sportstätten****1. Sportplätze*****Sportplatz SSV 1861 e.V., Barbarastr. 21***

- 2 Großfeldrasenplätze
- 1 Großfeldhartplatz
- 2 Kleinfeldrasenplätze
- Volleyballanlage

Sportplatz SSC e.V., Magdeburger Str. 174

- 3 Großfeldrasenplätze
- 1 Großfeldhartplatz
- 1 Kleinfeldhartplatz
- 1 Leichtathletikanlage
- 2 Volleyballplätze

Sportplatz Felgeleben , Am Anger 5 (Großfeld)

Sportplatz Elbenau (Großfeld)

²⁾ Sportplatz Plötzky (Großfeld)

²⁾ Sportplatz Ranies (Großfeld)

2. Tennisanlagen

Tennisplatz Blau-Weiß, Stadionstraße 17

Tennisplatz im Kurpark, Bad Salzelmen, Badepark 7

3. Schwimmhalle und Freibad

Schwimmhalle, Sauna, Gymnastikraum, Joh.-R.-Becher-Str. 71

Freibad, Barbarastr. 21 a

4. Sporthallen der Stadt Schönebeck (Elbe) ²⁾

Sporthalle „F. Vollbring“

- Spielfeld 974,4 qm
- Gymnastikraum I 170,7 qm
- Gymnastikraum II 295,0 qm

Sporthalle Friedhofsweg 9 a 323,0 qm

Sporthalle, Ballenstedter Straße 25 c 288,0 qm

²⁾ Sporthalle Pretzien 240,0 qm

5. Turn- und Sporthallen der Schulen²⁾

a) der Stadt Schönebeck (Elbe)²⁾

Sekundarschule „M. Gorki“	474,1 qm
Grundschule „K. Liebknecht“	300,0 qm
Grundschule „L. Schneider“	200,0 qm
Grund- und Sekundarschule „Am Lerchenfeld“	435,0 qm
²⁾ Grundschule „K. Kollwitz“	375,0 qm

Anlage 2

Entgelttarif

In den nachfolgenden aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. Wochen- und Wochenendnutzung für Personengruppen von § 4 Abs. (2) (Ermäßigt).

	pro angefangene Stunde	Saison- erlaubnis je Wo/Std. (in Abhängigkeit von Sportart und Vertragsgestaltung)	Jahres- erlaubnis je Wo/Std.
	€	€	€
1.1. Sportplätze			
1.1.1. ab 7000 m ² /Rasen	4,00	38,50	58,00
1.1.2. über 800 m ² /Rasen	3,00	26,00	38,50
1.1.3. bis 800 m ² /Rasen	2,50	23,50	33,50
1.1.4. über 800 m ² /Hart	2,50	20,50	31,00
1.1.5. bis 800 m ² /Hart	2,00	15,50	26,00
1.1.6. Leichtathletikanlage	2,00	15,50	26,00
		Saison- erlaubnis pro Std. (15.10. – 15.04.)	
	€	€	€
1.2. Turn- und Sporthallen			
1.2.1. kl. Sporthallen (bis 450 qm)	2,00	31,00	46,50
1.2.2. gr. Sporthallen (über 450 qm)	3,00	51,50	77,00
1.3. Hallenbad			
1.3.1. Hallenbad 25 m 1 Bahn	25,00 ¹⁾ 5,00 ¹⁾		1.125,00 ¹⁾ 225,00 ¹⁾
Lehrschwimmbecken	5,00 ¹⁾		225,00 ¹⁾
1.4. Freibad			
1.4.1. Freibad 50 m	10,50		307,00
1.4.2. 1 Bahn 50 m	2,00		51,50
1.4.3. gesamtes Bad	20,50		614,00

2. Wochen- und Wochenendbenutzung von Personengruppen, die nicht unter § 4, Abs. (1) und (2) fallen (individuelle Nutzung)

	pro angefangene Stunde	Saison-erlaubnis je Wo/Std. (in Abhängigkeit von Sportart und Vertragsgestaltung)	Jahres-erlaubnis je Wo/Std. (in Abhängigkeit von Sportart und Vertragsgestaltung)
	€	€	€
2.1. Sportplätze			
2.1.1. ab 7000 m ² /Rasen	51,00	511,00	767,00
2.1.2. über 800 m ² /Rasen	31,00	307,00	409,00
2.1.3. bis 800 m ² /Rasen	26,00	256,00	358,00
2.1.4. über 800 m ² /Hart	20,00	205,00	307,00
2.1.5. bis 800 m ² /Hart	15,00	153,00	256,00
2.1.6. Leichtathletikanlage	12,00	123,00	174,00
2.2. Turn- und Sporthallen			
2.2.1. kl. Sporthalle (bis 450 qm)	10,00	205,00	307,00
2.2.2. gr. Sporthalle (über 450 qm)	15,00	307,00	460,00

In Turn- und Sporthallen wird an Wochenenden für Personengruppen, die nicht unter § 4 Abs. (1) und (2) fallen, ein Aufschlag von 50 % des Einzelpreises erhoben.

	pro angefangene Stunde	10er Karte
	€	€
2.3. Schwimmhalle		
2.3.1. ²⁾ Einzelkarte	3,50 ²⁾	
pro Person		31,50 ²⁾
ermäßigt	2,00 ²⁾	18,00 ²⁾
gemäß § 4 Pkt. 3. Feierabend-Tarif	2,00	
2.3.2. Schwimmunterricht		
pro Person		
10 Stunden		100,00 ¹⁾
jede weitere Stunde	10,00 ¹⁾	
Ermäßigung gemäß § 4, Pkt. 3		
10 Stunden		70,00 ¹⁾
jede weitere Stunde	7,00 ¹⁾	
2.3.3. ²⁾ Wassergymnastik		
je Kursstunde	5,00 ²⁾	
2.3.4. ²⁾ Aquafitness		
je Kursstunde	6,00 ²⁾	

2.3.5.	Hallenmiete			
	Hallenbad			
	25 m-Becken	125,00 ¹⁾		-
	1 Bahn 25 m-Becken	25,00 ¹⁾		-
	Lehrschwimmbecken	30,00 ¹⁾		-
2.3.6.	Saunanutzung			
	pro Person			
	¹⁾ 4 Stunden			
	Inklusive 20 min. Schwimmen (nur zu den öffentlichen Schwimmzeiten)	9,00 ¹⁾³⁾		80,00 ¹⁾³⁾
	Ermäßigt	7,30 ¹⁾³⁾		65,00 ¹⁾
2.3.7.	Badbenutzung			
	a) der Grundschulen (Stadt SBK und Verwaltungsgemeinschaft SBK) im Rahmen des Schulschwimm- unterrichtes pro Schüler/Std.	1,00	-	-
	b) der Grundschule des Land- kreises im Rahmen des Schul- schwimmunterrichtes			
	pro Schüler/Stunde	2,50 ¹⁾	-	-
2.3.8.	²⁾ Familienpass Bad	7,00 ²⁾		
	(Land Sachsen-Anhalt)			
	1,5 Std.			
2.3.9.	Familienpass Sauna	17,80 ¹⁾³⁾		
	¹⁾ Land Sachsen-Anhalt			
	¹⁾ 1-malige Nutzung			
	³⁾ 4 Stunden			
¹⁾ 2.3.10.	Jahreskarte Sauna	411,50 ³⁾		
¹⁾ 2.3.11.	Gruppentarif Sauna für Vorschulkinder in Kindertageseinrichtungen mit Betreuern (2 Stunden)	45,00 ³⁾		
¹⁾ 2.3.12.	Gymnastikraum Volksschwimmhalle			
	Individuelle Nutzung	15,00		675,00
	Ermäßigte Nutzung	4,00		180,00
		pro Tag		Saisonkarte
		€		€
2.4.	²⁾ Freibad			
2.4.1.	²⁾ Badbenutzung			
	pro Person	4,00 ²⁾⁴⁾		95,00 ²⁾⁴⁾
	ermäßigt	3,00 ²⁾⁴⁾		70,00 ²⁾⁴⁾
2.4.2.	Freibad 50 m-Becken	102,50		-
	1 Bahn 50 m-Becken	15,50		-
	gesamtes Bad	256,00		-
2.4.3.	²⁾ Kleinkinder bis 3 Jahre			
	pro Person	1,00		
2.4.4.	²⁾ Teiltageskarte pro Person			
	2 Stunden ⁴⁾ vor Schließung	2,50 ²⁾⁴⁾		
2.5.	²⁾ Familienpass	9,00 ²⁾⁴⁾		
2.6.	²⁾ Kombi-Jahreskarte			
	Freibad/Schwimmhalle			
	pro Person	150,00 ²⁾⁴⁾		

2) Für die Nutzung in der Volksschwimmhalle, inkl. Sauna, an den Wochenenden und Feiertagen wird auf jede Einzelnutzung ein Aufschlag von 0,50 € erhoben.

3. Sonstige Leistungen (z.B. Stellen von Beschallungstechnik, Containern usw.)

Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Tarif nicht enthalten sind, so werden die entstehenden Kosten berechnet bzw. gelten die dafür vorgesehenen Gebühren bzw. Entgelte aus deren Satzungen oder Ordnungen.

4. Es besteht die Möglichkeit, durch Entscheidungen des Amtes für Kultur und Sport eine Entgeltermäßigung bzw. einen Entgelterlass zu erhalten, wenn

- 1.) die Nutzer Kinder und Jugendliche sind, oder
- 2.) die Nutzer durch weitgehende Eigenverantwortung (z.B. Schlüsselgewalt, Reinigung, Ordnung und Sicherheit) die Kosten auf ein Minimum herabsetzen, oder
- 3.) besondere Härtefälle eintreten